

## **Häuslicher Gewalt wirksam entgegenwirken**

### **- Kinder schützen - Opfern helfen**

(Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 13./14.05.2004/  
Beschluss der Frauen- und Gleichstellungsministerkonferenz vom 24./25.06.2004)

Empfehlungen der gemeinsamen Arbeitsgruppe der Konferenz der Jugendminister- und Jugendministerinnen, Jugendsenatoren und Jugendsenatorinnen und der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister und Gleichstellungs- und Frauensensorinnen und -senatoren der Länder

Die Konferenz der Jugendministerinnen- und Jugendminister, Jugendsenatorinnen und Jugendsenatoren und die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister und Gleichstellungs- und Frauensensorinnen und -senatoren der Länder befassen sich seit langem mit dem Problem der häuslichen Gewalt und den Folgen für alle Betroffenen, vor allem aber für Frauen und deren Kinder.

In ihren bisherigen Beschlüssen und Stellungnahmen haben die JMK und die GFMK auf das Problem der häuslichen Gewalt hingewiesen, Entstehungsursachen dargestellt und notwendige Schritte für ein wirksames Entgegenwirken gefordert und sich für den Ausbau der Prävention und für eine umfassende und rasche Hilfe eingesetzt.

Mit dem Gewaltschutzgesetz auf Bundesebene und den (polizei-)gesetzlichen bzw. rechtlichen Regelungen in zahlreichen Ländern wurden inzwischen zentrale Grundlagen gelegt, mit denen das Problem offensiv angegangen und ein wirksames Hilfenetz weiterentwickelt werden kann. So wird es möglich, bei häuslicher Gewalt umfassend und nachhaltig zu intervenieren, die geeigneten Schutzmaßnahmen für die Betroffenen einzurichten und zielgenaue Hilfeansätze zu vermitteln.

Die gemeinsame Arbeitsgruppe geht davon aus, dass trotz der erreichten Erfolge weitere Schritte und ein noch konsequenteres und systematischeres Handeln erforderlich sind, damit die Hilfe- und Reaktionssysteme zum Wohle und zum Schutz der Kinder wie der i.d.R. betroffenen Mütter weiterentwickelt werden und noch frühzeitiger und wirksamer den Schutz der Betroffenen sichern können.

Sie hält es daher für bedeutsam, das öffentliche Bewusstsein für dieses Problem weiter zu schärfen und die Arbeit in den Institutionen insbesondere in den Bereichen der Polizei, der Familienarbeit, der Schulen, der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Justiz unter Einbeziehung der Frauenprojekte weiter zu entwickeln.

Vor diesem Hintergrund konzentrieren sich die gemeinsamen Empfehlungen nachdrücklich auf wichtige und unverzichtbare Konsequenzen insbesondere für die Prävention, den wirksamen Abbau von häuslicher Gewalt sowie für ziel- und passgenaue Hilfen.

## I.

Die Problematik der häuslichen Gewalt hat in den letzten Jahren deutlich an öffentlicher Aufmerksamkeit gewonnen. Die gemeinsame Arbeitsgruppe hält dies im Interesse der Betroffenen für einen wesentlichen Fortschritt im Engagement zahlreicher Organisationen und Institutionen gegen häusliche Gewalt. Dies wird auch deutlich an der wachsenden Bereitschaft der Opfer, sich an öffentliche Stellen, insbesondere an die Polizei und an Beratungsstellen zu wenden und um Hilfe nachzusuchen. Durch eine verstärkte Sensibilität aller an der Abwehr und dem Abbau häuslicher Gewalt beteiligten öffentlichen und privaten Einrichtungen und Institutionen kann dem Problem wirksamer entgegengewirkt werden.

Anlass zu großer Sorge besteht, weil jährlich eine erhebliche Zahl von Kindern Opfer häuslicher Gewalt wird und bundesweit ca. 45.000 Frauen Zuflucht in den Frauenhäusern und -schutzwohnungen suchen müssen. Diese Zahlen spiegeln aber nicht das umfassende Ausmaß von häuslicher Gewalt wider, vielmehr muss von einer enormen Dunkelziffer ausgegangen werden. Konkrete Hinweise zu dem wahren Ausmaß der Gewalt gegen Frauen und Kinder werden insbesondere von der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie von der vom Bundesjustizministerium zur Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes in der Bundesrepublik in Auftrag gegebenen Studie erwartet.

Erforderlich ist es, das Problem offensiv anzugehen und durch eine breitere Information der Öffentlichkeit den Blick aller für häusliche Gewalt zu schärfen. Dazu gehört auch, die besondere Betroffenheit der Kinder hervorzuheben. Dies wird aber nur dann gelingen, wenn ein positives Bewusstsein über die Rechte der Kinder im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention und vor allem um ihr eigenständiges Recht auf Förderung, Erziehung und Bildung sowie des Rechtes auf gewaltfreie Erziehung entsteht. Die vor Ort zuständigen Jugendämter, Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, der Frauenprojekte und anderen beteiligten Institutionen müssen gemeinsam die Situation der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und Kinder in den Blickpunkt rücken, um geeignete, die Familie in ihrer Ganzheit berücksichtigende Maßnahmen zu ermöglichen und um den Schutz der Opfer zu verbessern.

## II.

Die Wirkung häuslicher Gewalt lässt sich nicht auf körperliche Gewalttaten zwischen den Ehe- bzw. Lebenspartnern beschränken. Betroffene Kinder müssen immer auch als eigenständige Opfer betrachtet werden, selbst wenn sie nicht unmittelbar eigenen körperlichen Misshandlungen ausgesetzt sind. Denn für Mädchen und Jungen stellt die erlebte Gewalt gegen die Mutter in jedem Fall eine außergewöhnlich große psychische Belastung dar, die auch gesundheitliche Beeinträchtigungen nach sich zieht.

Dieses Erleben hat zugleich erhebliche Auswirkungen auf die individuelle Entwicklung der Kinder. Beobachtete Gewalt kann zu einer Beeinträchtigung der emotionalen, sozia-

len, körperlichen und kognitiven Entwicklung führen und ist ein grober Verstoß gegen das Kindeswohl. Damit einhergehende Auswirkungen auf das Verhalten dieser Kinder z.B. in Kinderbetreuungseinrichtungen und in der Schule sind die Folge. Als weitere Folge kann die Adaption der Gewaltausübung bzw. „Erduldung“ im Erwachsenenalter einhergehen (u.a. mögliche Orientierung von Mädchen an der Opferrolle der Mutter, während Jungen, die sich an der männlichen Vorbildrolle orientieren evtl. eher zu Gewaltanwendungen tendieren). Damit manifestiert sich der Gewaltkreislauf über Generationen hinweg. Kinder sind dieser Entwicklung in der Regel hilflos ausgesetzt, weil sie sich selbst nicht wehren können und zumeist auf Hilfe von außen angewiesen sind.

### III.

Häusliche Gewalt entsteht nicht zufällig und plötzlich, sondern findet häufig in einer Gewaltspirale statt. Sie ist regelmäßig ein Serielikt mit einer sich stetig steigenden Gewaltintensität, das in der Regel von Männern gegenüber der Lebenspartnerin ausgeübt wird. Für Kinder beginnt sie zumeist mit Vernachlässigung und setzt sich in psychischen und gesundheitlichen Folgen fort. Es muss davon ausgegangen werden, dass in zahlreichen Fällen häuslicher Gewalt gegen die Mutter Gewalthandlungen gegen Kinder einhergehen. Zugleich ist festzustellen, dass Kinder in vielen Fällen auch Opfer von häuslicher Gewalt werden, ohne dass die Mutter betroffen ist. Die Ursachen liegen bei aller Vielschichtigkeit häufig in individuellen, sozialen und ökonomischen Hintergründen sowie teilweise auch in Migrationshintergründen, wobei es sich oftmals um Familien handelt, die in Multiproblemlagen leben. Nicht außer Acht bleiben darf, dass häusliche Gewalt sich nicht nur auf diese Familien konzentriert, sondern in allen sozialen Schichten existiert.

Das Phänomen der häuslichen Gewalt gegen Männer findet in letzter Zeit zunehmend Beachtung in der öffentlichen Diskussion. Grundlage für weitergehende Studien zu Ausmaß, Hintergründen und Folgen von Gewalt gegen Männer wird die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegebene Pilotstudie bilden.

### IV.

In der Praxis sind in den vergangenen Jahren zahlreiche wirksame Hilfeansätze entstanden. Diese Hilfen müssen frühzeitig ansetzen, um Familien- und Erziehungsprobleme möglichst bereits frühzeitig abbauen zu helfen. Die öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe, Einrichtungen der Familienhilfe und Frauenprojekte haben zahlreiche Lösungsansätze aufgezeigt, um die Prävention und die konkrete Hilfe ziel- und passgenauer angehen zu können. Diese müssen weiterentwickelt und optimiert werden. So bedarf es eines Hilfekanons der niedrigschwellig ist und der es zulässt, unmittelbar und offensiv bei Vorliegen von häuslicher Gewalt reagieren zu können. Hierzu gehört auch eine rasche Information des Jugendamtes durch die Polizei bzw. die Familiengerichte, ein direktes Zugehen seitens der Fachkräfte auf die betroffenen Familien sowie ein zügiger Opferschutz und wirksame Opferhilfe für die betroffenen Frauen und Kinder. Hier sind nach Auffassung der gemeinsamen AG alle verantwortlich Beteiligten, insbesondere die Gerichte, Polizei und Staatsanwaltschaft, Frauenhilfeeinrichtungen und die Kinder- und Jugendhilfe gefordert, mit ihren jeweils spezifischen Instrumenten und Möglichkeiten die bestehenden Hilfeansätze zu nutzen. Dies kann dazu beitragen, häusliche Gewalt zu mindern und somit die negativen Folgen einzuschränken.

## V.

Zur besseren und wirksameren Hilfe und zum Schutz von Kindern und ihren betroffenen Müttern kommt vor allem den Familiengerichten eine besondere Bedeutung zu. Sie treffen auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (U.a. §§ 1666, 1666a BGB und dem Gewaltschutzgesetz) die notwendigen Entscheidungen. Deshalb ist ein Aus- und Aufbau der Kooperationen und Informationen gerade mit den Familiengerichten vor allem für die Kinder- und Jugendhilfe wichtig und unverzichtbar. § 50 SGB VIII bildet hierfür die gesetzliche Grundlage für die Kinder- und Jugendhilfe.

## VI.

Es ist unerlässlich, dass Hilfe und Unterstützung für alle Beteiligten im Rahmen eines Kooperationsverbundes gestaltet wird. Zu begrüßen ist, dass es zu einem besseren und intensiveren Zusammenwirken zwischen den verantwortlichen Stellen vor Ort gekommen ist. In vielen Ländern und Kommunen sind Verbundsysteme und Vernetzungen entstanden. Trotz zahlreicher Erfolge in dem Aufbau von Hilfenetzen und Kooperationsstrukturen sollte aber weiter auf eine flächendeckende und selbstverständliche "Kultur des Zusammenwirkens" vor Ort und im überregionalem Raum hingearbeitet werden.

Ein nachhaltiges Zusammenwirken zwischen den unterschiedlichen Diensten und Einrichtungen ist unerlässlich für die Entwicklung gemeinsamer Handlungsansätze. Dazu gehören neben der regelmäßigen Information auch ein Zusammenwirken bei der Prävention, Intervention und der direkten Hilfeleistung. Erfahrungen der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Hilfeplan nach §36 SGB VIII und im Zusammenwirken mit öffentlichen Stellen, wie z.B. dem Gesundheitsamt, dem Schulamt etc. können hilfreich sein und sollten stärker genutzt werden. So wäre die Einrichtung von sogenannten Lenkungsausschüssen auf Gemeindeebene, welche auch Entscheidungs- und Regelungskompetenz haben, eine Möglichkeit. Die Mitarbeit der örtlichen Jugendämter und des Kinder- und Jugendschutzes in bereits existierenden lokalen/regionalen Kooperationsbündnissen, Runden Tischen, Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt etc., ist eine geeignete Kooperationsform und sollte forciert werden. Auch eine Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII kommt in Betracht.

Entscheidend ist, dass es vor Ort gelingt, alle verantwortlichen Akteure einzubeziehen. Die Probleme der von häuslicher Gewalt betroffenen Kinder müssen daher auch stärker in das Bewusstsein von Erziehern/-innen, Lehrern/-innen, Kinderärzten/-innen, Allgemeinmediziner/-innen (als niedergelassene Hausärzte/-innen), Amtsärzten/-innen und Psychologen/-innen gerückt werden. Zur Optimierung der Zusammenarbeit gehört es auch, die Kontakte zwischen den Tageseinrichtungen für Kinder und den Kinderärzten sowie zwischen den Schulen, den Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und den örtlichen besonderen Kinderschutzdiensten zu verbessern. Fachkräfte aus der regionalen Frauenschutz- und Täterarbeit sowie der örtlichen Polizei und den Familiengerichten sollten dabei einbezogen werden.

Kooperation bedeutet, dass jede Institution sich mit ihrer spezifischen Kompetenz einbringt und dabei ihre eigenen Grenzen sowie die Handlungskompetenz der jeweils anderen Institutionen kennt und anerkennt.

Eine wichtige Partnerin in einem solchen Netzwerk ist auch die Schule. Zu ihren Schülerinnen und Schülern gehören auch Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind.

Deshalb müssen Lehrerinnen und Lehrer in besonderer Weise eine Wahrnehmungs- und Handlungskompetenz für dieses Problem entwickeln, mit den Jugendämtern zusammenarbeiten und sich über weitere kompetente Ansprechpartner/-innen informieren. Es ist daher erforderlich, dass auch die Schulen in Kooperationsverbänden mitarbeiten. Zahlreiche Schulen sind bereits in den letzten Jahren verstärkt dazu übergegangen, durch Projekte und Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern/-innen zur Qualifizierung der Hilfe und der Früherkennung sozialer Probleme einen Beitrag zu leisten. Dennoch bedarf es hier weiterer Bemühungen. Dazu gehört auch, das Profil einer Schule weiterzuentwickeln und klar zu stellen, dass auch sie eine Verantwortung für das gelingende Aufwachsen von Mädchen und Jungen und ihren Schutz wahrnimmt. Eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe ist hierbei unentbehrlich.

## VII.

Es ist notwendig, die Fortbildungen für Fachkräfte in allen betroffenen Arbeitsfeldern auszubauen und für die beteiligten Berufsgruppen möglichst gemeinsame Fortbildungen anzubieten. So können die erforderlichen professionellen Kompetenzen der Fachkräfte gestärkt und ihre Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit gefördert werden. Auch müssen Kenntnisse über Hintergründe, Dynamiken und Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf Kinder und auf betroffene Mütter vermittelt werden, um bei der Ableitung von Handlungsoptionen der Gesamtproblematik gerecht werden zu können. Dazu gehört auch, den teilweise noch anzutreffenden Einschätzungen entgegenzuwirken, Gewalt in der Familie sei eine Privatangelegenheit, bzw. dass Gewalt gegen die Mütter die Kompetenzen des Kinder- und Jugendschutzes nicht tangiere oder dass die Gefährdung der Entwicklung der Kinder bereits dann beseitigt ist, wenn die Mütter der Bedrohung nicht mehr ausgesetzt ist. Zugleich ist das notwendige Bewusstsein dafür zu schärfen, dass sämtliche Maßnahmen Dritter zum Schutz vor häuslicher Gewalt in jedem Einzelfall sorgfältiger und angemessener Anwendung bedürfen, weil sie die grundgesetzlich garantierte Elternverantwortung und die geschützte Privatsphäre berühren können.

Trotz eines differenzierten Hilfe- und Unterstützungssystems fehlt es häufig an rechtzeitiger Wahrnehmung von häuslicher Gewalt bzw. deren Folgen, und es existieren weithin Unsicherheiten im konkreten Umgang nach dem Erkennen dieser Problematik. Deshalb müssen die Fachkräfte befähigt werden, ihre Wahrnehmungs-, Beobachtungs- und Diagnosekompetenzen zu verbessern, Handlungskompetenzen auszubauen und den Blick für die Zusammenhänge von Gewalt gegen Frauen und Gewalt gegen Kinder zu schärfen.

Es ist zu begrüßen, dass es in allen Bundesländern und auch vor Ort in den Kommunen zu gemeinsamen Veranstaltungen aller Beteiligten gekommen ist. Das fördert das Wissen voneinander und den Blick für die jeweils spezifische Sichtweise. Die Landesjugendämter sind gefordert, im Rahmen ihrer Möglichkeiten solche gemeinsamen Veranstaltungen verstärkt anzubieten, um auch im überregionalen Raum Kooperationen und den Austausch von Erfahrungen zu verbessern.

## VIII.

Besonders in Trennungssituationen sind bei Fällen von häuslicher Gewalt zum Schutz betroffener Kinder sowie zum Schutz der Mütter angemessene Regelungen zwischen den Eltern bzw. Lebenspartnern den Umgang betreffend erforderlich. Dabei muss der

Grundsatz gelten: "Schutz vor Gewalt vor dem Recht auf Umgang". Denn in der Zeit der Trennung ist die Gefahr für misshandelte Frauen und deren Kinder am größten, Opfer weiterer z.T. schwerwiegender Übergriffe durch den Misshandler zu werden. Nur eine sorgfältig reflektierte Umgangsregelung kann wirksamen Kinder- und Frauenschutz gewährleisten.

Dieses muss von multiprofessioneller Seite sensibel gestaltet und begleitet werden.

Als Unterstützung zur Herstellung oder Begleitung problematischer Umgangsregelungen sieht das neue Kindschaftsrecht die Möglichkeit der Anordnung eines begleiteten oder beaufsichtigten Umgangs vor (§ 1684 Abs. 4 Sätze 3 und 4 BGB). Ferner haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts (§ 18 Abs. 3 SGB VIII).

Zu begrüßen ist, dass hinsichtlich der Organisation des Umgangs, vor allem des Kindes mit dem Täter, die Zusammenarbeit zwischen der Jugendhilfe und den Frauenhäusern bzw. -beratungsstellen deutlich besser geworden ist. Es kommt aber weiter darauf an, vorhandene Vorbehalte und Barrieren abzubauen, um dem Kindeswohl und dem Frauenschutz Rechnung zu tragen.

Zu einem wirksamen Kinder- und Frauenschutz gehört auch eine kontinuierliche Überprüfung der Wahrnehmung des Umgangsrechts. Denn vor der Anordnung eines begleiteten oder beaufsichtigten Umgangs muss sicher gestellt sein, dass der gewalttätige Elternteil konkrete Maßnahmen ergreift, um Verantwortung für das Geschehen zu übernehmen und zukünftige Gewaltanwendung auch im Rahmen der Umgangskontakte auszuschließen. Dabei sollte die Möglichkeit eines befristeten Aussetzens des Umgangsrechts in Betracht gezogen werden. Dieser Aspekt ist bei den entsprechenden Stellungnahmen der Jugendämter gegenüber den Familiengerichten bei diesbezüglichen Umgangsstreitigkeiten zu berücksichtigen.

Zu begrüßen ist die Entwicklung von Prinzipien und Qualitätsanforderungen, auf denen die Arbeit der Jugendämter, der Freien Träger und Familiengerichte zur Durchführung des Begleiteten Umgangs (§ 18 Abs. 3 SGB VIII) basiert, und die Formulierungen von fachlichen Standards. Bei der Umsetzung sind bereits vorliegende Forschungsergebnisse zu Indikation und Auswirkungen des begleiteten bzw. beaufsichtigten Umgangs auf die Kinder einzubeziehen. Es besteht weiterhin Handlungsbedarf, den begleiteten Umgang verstärkt, auch in den Fällen häuslicher Gewalt, umzusetzen und im Interesse des Kindeswohls sowie zur Vermeidung weiterer Gewalt seine Rahmenbedingungen zu verbessern.

## IX.

Frühes Erkennen und rasches Handeln erfordert eine regelmäßige soziale Berichterstattung über das Entstehen von Risiken im Prozess des Aufwachsens von Kindern sowie über familiäre Problemkonstellationen. Hierzu bedarf es sozialraumnaher bzw. wohnbereichsnaher Hilfestrukturen. Zu begrüßen sind die Bemühungen der örtlichen Stellen, zu mehr Erkenntnissen über die Realität bei häuslicher Gewalt zu kommen und mehr Transparenz in der Wirksamkeit von Hilfeleistungen zu erreichen. Damit wird nachdrücklich eine systematische Aufarbeitung und Berichterstattung u.a. auf Grundlage einer entsprechenden statistischen Erfassung von Fällen der direkten und indirekten Gewalt gegen Kinder durch die Jugendämter unterstützt. Hierbei sollte auf das Zusam-

menspielen der verschiedenen Fachprofessionen, Träger und Institutionen zurückgegriffen werden. Denn die Erfahrungen aus der praktischen Arbeit im Umgang mit den Problemen sind wichtig, um die richtigen Schlussfolgerungen für das Hilfesystem und die Hilfestaltung zu ziehen.

X.

Wichtige Grundlage für eine umfassende Hilfe und Prävention in diesem Problemfeld bietet die bestehende soziale Infrastruktur. Sie hat spezifische Hilfeleistungen entwickelt und hält sie vor. Zahlreiche Hilfestellungen und Präventionsansätze, z.B. für eine frühzeitigere Hilfe, sind auf dieser Grundlage entstanden.

Angesichts der Schwierigkeiten aller öffentlichen Haushalte muss nach Optimierungen in der Verwendung der öffentlichen Mittel gesucht werden. Es ist aber erforderlich, bei der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte zu beachten, dass die soziale Infrastruktur so weit wie möglich und so vielfältig wie notwendig erhalten bleibt und die fachliche Weiterentwicklung ermöglicht wird. Dies muss für alle betroffenen Bereiche gelten. Denn nur dann ist ein angemessenes und wirksames Reagieren der Fachkräfte und der Institutionen auf häusliche Gewalt von allen verantwortlichen Stellen erfolgreich.